



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Réf: MJU

Richtlinie Nr. 1.11 des Generalstaatsanwalts vom 25. März 2011 betreffend Leichenhebungen

(Stand am 01.04.2019)

Gestützt auf Art. 253 StPO, Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft

Beschliesst:

1. Natürliche Todesfälle

Ein Notarzt, ein Hausarzt oder ein anderer berechtigter Arzt darf einen natürlichen Tod festzustellen, selbst wenn bereits die Polizei gerufen wurde.

Die Staatsanwaltschaft wird nicht informiert und der Leichnam wird ohne weitere Formalitäten freigegeben.

Die Polizei stellt der Staatsanwaltschaft keinen Rapport zu.

Die Kosten werden nicht von der Staatsanwaltschaft übernommen.

Die Kosten des Leichenbestatters werden nicht vom Staat übernommen. Es obliegt den Angehörigen diesen zu beauftragen.

Todesfälle im Gefängnis oder in Lokalitäten der Polizei, Todesfälle von Minderjährigen, insbesondere Fälle von plötzlichem Kindstod (SIDS, sudden infant death syndrome), unterstützte Suizide (Exit, Dignitas, etc.) und der Tod einer Person mit unbekannter Identität fallen nicht in diese Kategorie.

2. Aussergewöhnliche Todesfälle

Die Kantonspolizei und die Gerichtsmedizin (CURML, Centre Universitaire Romand de Médecine Légale) begeben sich grundsätzlich (typische Ausnahme: Todesfall im Gebirge) vor Ort und die Staatsanwaltschaft wird immer gemäss der Richtlinie Nr. 1.1 des Generalstaatsanwalts informiert.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und dem CURML über das weitere Vorgehen (äussere Leichenschau, Autopsie, andere Massnahmen).

Die Staatsanwaltschaft ordnet diese Massnahmen gestützt auf Art. 253 StPO formell an.

Der Auftrag zur Durchführung einer Autopsie kann von der Staatsanwaltschaft mündlich erteilt werden.

Kann der Verdacht auf Begehung einer Straftat ausgeräumt werden, gibt der Staatsanwalt/die Staatsanwältin den Leichnam frei. Die Anordnung kann der Kantonspolizei mündlich erteilt werden, die dies in seinem Rapport erwähnt.

Die Kantonspolizei und das CURML erstellen je einen Rapport über die Leichenhebung zu Händen der Staatsanwaltschaft und legen ihre Rechnung bei.

Wenn die Kantonspolizei einen Leichenbestatter beauftragt, ist dessen Rechnung der Staatsanwaltschaft einzureichen. Die Rechnung wird entsprechend der Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und den Leichenbestattern grundsätzlich vom Staat übernommen.

3. Zusätzliche Massnahmen

Kann der Tod weder auf Anhieb noch nach einer ersten Untersuchung durch das CURML natürlich erklärt werden und fällt die Begehung einer Straftat in Betracht, eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung zwecks Klärung der Umstände des Todesfalles.

4. Inkrafttreten und Publikation

Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 25. März 2011 in Kraft.

Freiburg, den 25. März 2011

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt